



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Auswirkungen des Swiss-US Data Privacy Framework

Der Bundesrat hat die Angemessenheit des Datenschutzniveaus der USA unter Einbezug des Swiss-US Data Privacy Framework beurteilt und den Anhang 1 der Datenschutzverordnung per 15. September 2024 revidiert. Dies bedeutet, dass US-Organisationen, die nach diesem Framework zertifiziert sind, über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Diese Beurteilung ist für öffentliche Organe des Kantons Zürich relevant, soweit sie Personendaten an zertifizierte Organisationen in die USA bekanntgeben. Auf die Auslagerung von Personendaten an ein US-Unternehmen hat dies nur indirekte Auswirkungen.

1 Der Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates

Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)) dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn das Datenschutzniveau eines Staates als angemessen eingestuft ist (Art. 16 Abs. 1 DSG). Die Staaten, Gebiete oder Organisationen mit angemessenem Datenschutzniveau sind in Anhang 1 der Datenschutzverordnung (DSV, [SR 235.11](#)) aufgeführt.

Mit dem Angemessenheitsbeschluss attestiert der Bundesrat den nach dem Swiss-US Data Privacy Framework zertifizierten Organisationen ein angemessenes Datenschutzniveau, sodass Datenbekanntgaben an diese grundsätzlich ohne zusätzliche Garantien möglich sind (Art. 16 Abs. 2 DSG).

Die zertifizierten Organisationen haben die Selbstzertifizierung jährlich zu erneuern. Organisationen, die noch unter älteren Frameworks zertifiziert wurden, müssen sich neu zertifizieren. Die zertifizierten Organisationen können [online](#) eingesehen werden.

Der Angemessenheitsbeschluss wird vom Bundesrat regelmässig überprüft und kann, z.B. aufgrund gerichtlicher Urteile, jederzeit widerrufen werden.

2 Auswirkungen auf Datenbekanntgaben durch öffentliche Organe des Kantons Zürich

Gemäss § 19 lit. a Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) dürfen öffentliche Organe Personendaten an Empfängerinnen und Empfänger im Ausland bekanntgeben, wenn im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenbearbeitung gewährleistet ist.

Für Datenbekanntgaben ins Ausland durch öffentliche Organe des Kantons Zürich wird bei dieser Angemessenheitsbeurteilung die Liste in Anhang 1 der DSV herangezogen (§ 22 Abs. 1 Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV, [LS 170.41](#)). Mit der Aufnahme der USA in Bezug auf nach dem Framework zertifizierte Organisationen in diese Liste können öffentliche Organe des Kantons Zürich somit Personendaten an solche Organisationen in die USA bekanntgeben ohne zusätzliche Vorkehrungen treffen zu müssen.

3 Keine Auswirkungen auf die rechtliche Zulässigkeit einer Auslagerung

Für die Frage der Zulässigkeit der Auslagerung von Datenbearbeitungen an eine zertifizierte Organisation ändert der Angemessenheitsbeschluss nichts. Bei der Auslagerung bleibt das öffentliche Organ für die

Bearbeitung der Personendaten vollumfänglich verantwortlich, und es muss weiterhin prüfen, ob rechtliche oder vertragliche Vereinbarungen einer Auslagerung entgegenstehen (§ 6 IDG).

Bei der Auslagerung an zertifizierte Organisationen sind deshalb weiterhin insbesondere die Zugriffsmöglichkeiten US-amerikanischer Behörden im Rahmen des US CLOUD Act auf Personendaten des öffentlichen Organs in die rechtliche Beurteilung miteinzubeziehen.

Bei den technischen und organisatorischen Massnahmen kann dagegen im Rahmen der Risikobeurteilung berücksichtigt werden, dass zertifizierte Organisationen einen angemessenen Grundschutz anbieten, so dass in der Regel keine zusätzlichen Informationssicherheitsmassnahmen implementiert werden müssen.

Weitere Informationen zur Auslagerung finden Sie auf [unserer Website](#).

V 1.0 / Oktober 2024